

## **Sozialhilfe: Übernahme von Umzugskosten, § 15 Buchstabe i SHV**

*Grundsätzlich sind Umzugskosten von der Sozialhilfe zu übernehmen, wobei Umzugskosten angemessen und dem Einzelfall angepasst sein müssen. Im Sinne der Schadensminderungspflicht sind in erster Linie aber die eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten auszuschöpfen (E. 7. – 8., 12.).*

Aus den Erwägungen:

(...)

7. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe vom 21. Juni 2001 [SHG, SGS 850]). Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Absatz 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Die unterstützte Person ist gemäss § 11 Absatz 1 SHG verpflichtet, alle Massnahmen, die der Erreichung und Erhaltung der Selbständigkeit dienen, aktiv zu nutzen und zu unterstützen. Gemäss § 6 Absatz 1 SHG werden Unterstützungen an die Aufwendungen für den Grundbedarf, eine angemessene Wohnung, obligatorische Versicherungen, medizinische Behandlung und Pflege, Tagesbetreuung, familienunterstützende Massnahmen sowie an weitere notwendige Aufwendungen gewährt. Als weitere notwendige Aufwendungen gelten gemäss § 15 Buchstabe i der Sozialhilfeverordnung vom 25. September 2001 (SHV, SGS 850.11) unter anderem Umzugskosten bei Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde.

8. Der in der Sozialhilfe geltende Individualisierungsgrundsatz verlangt, dass Hilfeleistungen jedem einzelnen Fall angepasst sind und sowohl den Zielen der Sozialhilfe im Allgemeinen als auch den Bedürfnissen der betroffenen Person im Besonderen zu entsprechen haben (FELIX WOLFFERS, Grundriss des Sozialhilferechts, Bern 1993, S. 73 f.). Danach muss nicht nur die Art der Hilfe, sondern insbesondere auch das Ausmass der Hilfe den individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Möglichkeiten Rechnung tragen.

9. -11. (...).

12. Grundsätzlich sind Umzugskosten von der Sozialhilfe zu übernehmen. Dabei gelten als Umzugskosten sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit einem Wohnungswechsel anfallen. Darunter fallen beispielsweise die Miete eines Lieferwagens, Beauftragung eines Umzugsunternehmens oder auch Reinigungskosten. Neuanschaffungen, deren Transport und Montage können dabei nicht berücksichtigt werden. Umzugskosten müssen angemessen und dem Einzelfall angepasst sein. Dabei haben die unterstützten Personen, im Sinne ihrer Schadensminderungspflicht in erster Linie die eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten auszuschöpfen. Ist es einer unterstützten Person möglich, den Umzug alleine oder mit Hilfe von Freunden und Bekannten durchzuführen, ist die Übernahme der Kosten eines Umzugsunternehmens nicht angemessen. Dies insbesondere auch deshalb nicht, weil dies eine Besserstellung gegenüber nicht unterstützten Personen darstellen würde, die sich diese Kosten

nicht leisten könnten. Erst wenn der Umzug persönlich nicht durchgeführt werden kann, sei dies, weil keine geeigneten Fahrzeuge vorhanden sind, gesundheitliche Einschränkungen vorliegen oder kein privates Umfeld vorhanden ist, das beim Umzug helfen kann, soll ein Umzugsunternehmen beigezogen werden können. Die Beschwerdeführerin ist innerhalb der Liegenschaft umgezogen, sodass zumindest keine Aufwendungen für ein Transportwagen geltend gemacht werden können. Dennoch mussten die Möbel und Kisten von der alten in die neue Wohnung transportiert werden. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass ein Umzug innerhalb derselben Liegenschaft ohne Beizug eines Umzugsunternehmens durchgeführt werden kann. Die Beschwerdeführerin macht allerdings geltend, dass sie aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sei, schwere körperliche Arbeiten auszuführen. Beweise dafür bringt sie allerdings nicht bei. Es ist zudem weder ersichtlich noch wurde von der Beschwerdeführerin geltend gemacht, dass dem Ehemann nicht zumutbar ist, sich am Umzug zu beteiligen. Die geltend gemachten fehlenden handwerklichen Begabungen können dabei nicht berücksichtigt werden, da für das Tragen von Möbeln oder Kisten keine besonderen Fertigkeiten benötigt werden. Die SHB ist zu Recht davon ausgegangen, dass ein Umzug innerhalb der Liegenschaft eigenständig durchgeführt werden kann. Gründe, die eine Übernahme der Kosten durch ein Umzugsunternehmen rechtfertigen würden, sind nicht bewiesen. Die Beschwerde ist damit unbegründet und abzuweisen.

13. (...).

(RRB Nr. 1178 vom 19. August 2014)